

Ganztagsrichtlinien der Gustav-Brunner-Schule

Ziele der Arbeit

Allgemeine Zielsetzung der Ganztagsangebote ist, neben der besseren Vereinbarkeit von Schule und Beruf, eine umfassende Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse, die Förderung persönlicher, sozialer und kognitiver Kompetenzen sowie von sprachlichen, kreativen und motorischen Fähigkeiten. Ein besonderer Fokus liegt auch auf der Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit.

Aufnahme

Die Aufnahme in das Ganztagsangebot erfolgt zum Schuljahresbeginn bzw. Schulhalbjahr auf Antrag (verbindliche Anmeldung, persönliche Abgabe im Sekretariat) und nach Zusage durch die Gustav-Brunner-Schule. Anmeldungen erfolgen derzeit einmalig und bleiben, wenn sie nicht gekündigt oder geändert werden, bestehen.

Bei größerer Nachfrage nach Betreuungsplätzen als Plätze vorhanden sind, erhalten folgende Kinder bevorzugt einen Betreuungsplatz:

1. Geschwisterkinder, deren Geschwister bereits den Ganztag besuchen
2. Härtefälle
3. Alleinerziehende mit gültiger Arbeitsplatzbescheinigung
4. Doppelverdiener mit gültiger Arbeitsplatzbescheinigung

Die Arbeitsplatzbescheinigung ist bei der Anmeldung mit vorzulegen.

Änderung und Kündigung

Anträge auf Änderungen der Module oder Kündigungen des Ganztagsplatzes können nur zum Ende des Halbjahres oder zum Ende des Schuljahres erfolgen. Hierzu müssen die Anträge in Schriftform bis zum 31.12. bzw. 31.06. in der Verwaltung der Schule eingereicht sein. Später eingereichte Anträge können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Mit dem Verlassen der Schule oder nach Beendigung der Grundschulzeit endet die Teilnahme am Ganztagsangebot automatisch.

Werden die Richtlinien nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten der Kinder im Ganztagsbetrieb ein grober Verstoß gegen die Schulregeln beziehungsweise liegt eine Gefahr für

sich oder andere vor, kann das Kind vom weiteren Besuch des Ganztags ausgeschlossen werden.

Module / Organisation

Frühbetreuung: Betreuung ab 7.30 Uhr bis Schulbeginn, dieses Modul kann nur in Verbindung mit einem anderen Betreuungsmodul gebucht werden. Die Frühbetreuung kommt nur bei ausreichender Nachfrage zustande. Kosten derzeit 25€/ Monat.

Bei Nichtzustandekommen erhalten die Eltern umgehend eine Information.

Modul 1: Betreuung montags bis freitags ab Unterrichtsschluss bis 15.00 Uhr (es kann ein warmes Mittagessen gebucht werden), Kosten derzeit 110 €/ Monat.

Modul 2: Betreuung montags bis freitags ab Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr (es muss ein warmes Mittagessen gebucht werden). Kosten derzeit 150 €/Monat.

Die Betreuung der Schulkinder erfolgt nach Unterrichtsschluss. An den jeweils letzten Schultagen vor den Ferien endet die Nachmittagsbetreuung um 15 Uhr.

An den beweglichen Ferientagen ist die Betreuung geschlossen.

Am Nachmittag finden verschiedene pädagogische Angebote sowie AG's statt.

Entgeltzahlung

Für die Inanspruchnahme der Ganztagsmodule wird ein Entgelt erhoben

Das Entgelt für den Ganztag ist 12x im Jahr fällig. Die schulfreien Zeiten (z.B. bewegliche Ferientage, Pädagogische Tage) sind in den Entgeltbeiträgen berücksichtigt. Zahlungspflichtig sind die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte. Die Zahlung der Entgelte beginnt für das jeweilige Schuljahr am 1. August und endet zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder durch den Ausschluss des Kindes aus dem Ganztag.

Eltern, die einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (SGB II Kinderzuschlag und Wohngeld) haben, sowie Eltern, für die das Jugendamt die Ganztagskosten übernimmt, bitten wir rechtzeitig die Anträge einzureichen. Die Betreuungsgebühren werden bis zur Vorlage eines Kostenübernahmebescheids von den Eltern eingezogen.

Entgeltanpassung

Um kostendeckend arbeiten zu können, ist eine zukünftige Erhöhung der Ganztagskosten nicht auszuschließen. Wir werden Sie in diesem Fall

rechtzeitig schriftlich über eine Entgeltanpassung informieren.

Verfahren bei Nichtzahlung

Das Anrecht auf den eingenommenen Ganztagsplatz erlischt, wenn Erziehungsberechtigte mit der Zahlung des Entgelts für mehr als zwei Monate im Rückstand sind. Die Teilnahme am Mittagessen setzt die Zahlung der Entgelte beim Caterer voraus.

Weiter weisen wir darauf hin, dass Ihnen bei Nichteinlösen der Lastschrift die von den Banken erhobenen Gebühren für die Rücklastschrift in Rechnung gestellt wird.

Heimgezeit

Es gibt eine feste Heimgezeit um 15 Uhr.

Eine Freistellung der Kinder aus der Nachmittagsbetreuung vor 15 Uhr ist bei der Klassenleitung schriftlich zu beantragen.

Nach 15 Uhr können Heimgezeiten individuell, schriftlich vereinbart werden, bzw. die Kinder flexibel abgeholt werden.

Aufsichtspflicht

Es gilt der aktuelle Aufsichtserlass des Hessischen Schulgesetzes: „Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVo)“ vom 18. Juni 2020.

Die Aufsichtspflicht kann nur dann gewährleistet werden, wenn sich die Kinder an Absprachen und Regeln halten. Sobald ein Kind das Schulgelände ohne Erlaubnis verlässt, erlischt die Aufsichtspflicht der Schule.

Versicherung

Das Ganztagsangebot ist ein schulisches Angebot, somit sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß der Unfallkasse Hessen unfallversichert. Unfälle werden im Sekretariat gemeldet.

Eine Haftung für Verlustsachen durch die Schule besteht nicht.

Für Schäden, die das Kind verursacht, werden Eltern haftbar gemacht.

Elektronische Geräte, Mobiltelefone, Wertsachen

Während des Aufenthaltes an der Schule, sowohl während der Unterrichtszeit als auch in den Betreuungszeiten, sind Mobiltelefone, Smartwatches und elektronische Spielgeräte verboten.

Wertvolle Gegenstände oder höhere Geldbeträge sollten nicht mitgebracht werden, da diese nicht versichert sind und bei Verlust nicht ersetzt werden.

Die Schule übernimmt für den Verlust keine Haftung

Ferienbetreuung/ Schließzeiten

Das Ferienangebot richtet sich an die Kinder, die im Ganztagsangebot der Gustav-Brunner-Schule angemeldet sind.



Für das Ferienangebot ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, es entstehen zusätzliche Betreuungsgebühren. Anmeldeformulare mit den entsprechenden Anmeldefristen und den Betreuungskosten erhalten die Kinder des Ganztagsangebotes in die Ranzenpost. Die Anmeldung ist verbindlich. Das Betreuungspersonal bietet u.a. Projekte, Ausflüge und freies Spielen an. Die Betreuungszeit in den Ferien geht von 8 Uhr bis 15 Uhr.

In der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester und in den ersten drei Wochen der Sommerferien wird keine Ferienbetreuung angeboten.

Datenschutz

Für die Bearbeitung der Anmeldung sowie die Erhebung von Entgelten für den Ganztagsangebot werden personenbezogene Daten gespeichert. Die Löschung dieser Daten erfolgt nach dem Ausscheiden des Kindes aus dem Ganztagsbereich.

Durch die Bekanntmachung und Aushändigung dieses Infoblattes werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß §18 Abs. 2 HDSG (Hessisches Datenschutzgesetz) über die Aufnahme der oben genannten Daten in automatisierten Dateien schriftlich unterrichtet.

Der Zweck der Datenerhebung besteht darin, dem Ganztagsangebot eine Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten zu ermöglichen, insbesondere zur Weitergabe von Informationen.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit schriftlich beim Ganztagsangebot der Gustav-Brunner-Schule widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Daten bezogen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle eines Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für den genannten Zweck verwendet und unverzüglich gelöscht.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, längstens jedoch bis zum Ende der Schulzeit. Nach Ende der Schulzeit werden die Daten gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen den Erziehungsberechtigten keine Nachteile. Gegenüber dem Ganztagsangebot besteht gem. Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten; ferner haben Erziehungsberechtigte ein Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten (Art. 16 DS-GVO), Löschung falscher Daten (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung ihrer Verwendung (Art. 18 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen deren Verbreitung (Art. 21 DS-GVO) und ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Zudem steht den Erziehungsberechtigten ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.